



12 h
Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion | Postfach 13 20 | 54203 Trier

Stadtverwaltung Mayen
Rosengasse 2
56727 Mayen

Kurfürstliches Palais
Willy-Brandt-Platz 3
54290 Trier
Telefon 0651 9494-0
Telefax 0651 9494-170
poststelle@add.rlp.de
www.add.rlp.de

20.07.2020

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
17 463-MY/21a		Kathrin Kunnakattu	0651 9494-856
Bitte immer angeben!		kathrin.kunnakattu@add.rlp.de	0651 9494-77856

Betreff: Vollzug des „Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz – KEF-RP“

Bezug: (1.) Ihr Antrag vom 03.03.2020
(2.) Konsolidierungsvertrag vom 30.06.2012
(3.) Ihr Schreiben vom 22.07.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf der Grundlage des Konsolidierungsvertrages zur Teilnahme am Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP) vom 11.12.2012 und Ihres Antrages vom 03.03.2020 und Ihres Schreibens vom 22.07.2019 ergeht folgender Bescheid

1/5

Konto
Bundesbank Koblenz
BIC MARKDEF1570 IBAN DE15 5700 0000 0057 0015 13

Besuchszeiten / telefonische Erreichbarkeit:
Mo-Do 9 00-12 00 Uhr und 14 00-15 30 Uhr
Fr 9 00-12 00 Uhr



**Bewilligungsbescheid
über die Gewährung von Leistungen aus dem Kommunalen Entschuldungs-
fonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)**

1. Bewilligung

Unter Bezugnahme auf die Gemeinsame Erklärung der kommunalen Spitzenverbände und der Landesregierung vom 22. September 2010 „Kommunaler Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)“ (im Folgenden: „Rahmenvereinbarung“) und den Leitfaden „Kommunaler Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)“ (im Folgenden: „Leitfaden“) sowie den obigen Konsolidierungsvertrag bewillige ich Ihnen

für das Haushaltsjahr 2020

eine Zuweisung in Höhe von 304 429 Euro

(in Worten: dreihunderttausendachtthunderteinundfünfzig Euro)

2. Zur Durchführung folgender Maßnahme

Die bewilligte Entschuldungshilfe dient zur Verminderung der Belastungen der am KEF-RP teilnehmenden Kommune aus der Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung. Im Regelfall sollen die gewährten Mittel zusammen mit dem eigenen kommunalen Konsolidierungsbeitrag gemäß § 2 Abs. 2 des Konsolidierungsvertrages den Zuweisungsempfänger in die Lage versetzen, seinen Bestand an Krediten zur Liquiditätssicherung im Haushaltsjahr mindestens in Höhe von 80 v. H. der auf ihn entfallenden Jahresleistung des KEF-RP zu vermindern.



3. Finanzierungsart/-höhe und Berechnungsgrundlage

Die Entschuldungshilfe wird nach den Regeln des KEF-RP in Form einer Anteilsfinanzierung als Höchstbetrag in Höhe von zwei Dritteln der auf die teilnehmende Kommune entfallenden Jahresleistung des Entschuldungsfonds gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 des Konsolidierungsvertrages gewährt (auf volle Euro-Beträge auf- bzw. abgerundet)

2/3 von 456 644 Euro (Jahresleistung) = 304 429 Euro (Zuweisung)

4. Auszahlung / Rückzahlung des zinslosen Darlehens

Die Auszahlung der Entschuldungshilfe erfolgt erst nach Eintritt der Bestandskraft dieses Bewilligungsbescheides, frühestens jedoch zum **15. August 2020**. Der Eintritt der Bestandskraft dieses Bewilligungsbescheides kann vor Ablauf der Rechtsbehelfsfrist durch eine schriftliche, rechtsverbindliche Erklärung gegenüber der Bewilligungsbehörde herbeigeführt werden, in der auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen diesen Bewilligungsbescheid verzichtet wird

5. Nebenbestimmungen

5 1 Es gelten folgende Nebenbestimmungen

5 1 1 Die gem. § 3 des Konsolidierungsvertrages vereinbarten Konsolidierungsmaßnahmen zur Realisierung des eigenen Konsolidierungsbeitrages sowie deren



finanzielle Auswirkungen auf die Ein- und Auszahlungen der jeweiligen Planungsjahre sind unter Beachtung der Regelungen in dem Leitfaden in den Haushaltsplan aufzunehmen und nachvollziehbar darzustellen

- 5.2 Soweit unter Nr. 5 1 dieses Bewilligungsbescheids, in dem Konsolidierungsvertrag, der Rahmenvereinbarung und dem Leitfaden keine speziellen Regelungen getroffen sind, finden die Nummern 1 1, 2, 5 2, 5 3, 8 und 9 der „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Gebietskörperschaften und Zweckverbände (ANBest-K) gemäß Teil II/Anlage 3 der VV zu § 44 LHO Anwendung

6. Hinweis

Mit Schreiben vom 22.07.2019 haben Sie mir gemeldet, dass 127.127 € bei der Ermittlung des Liquiditätskreditbestandes nicht in Abzug gebracht wurden. Dadurch ergibt sich ein bereinigter Liquiditätskreditbestand zum 31.12.2009 in Höhe von 8.752.446 € gemäß Ziffer 3.1.1.1 des KEF-Leitfadens. Die damals gemeldete Summe belief sich auf 8.879.573 €. Hierdurch verringert sich der jährliche Zuweisungsbetrag aus dem KEF von 308.851 € um 4.422 € auf 304.429 €. Wie mit den überzahlten Beträgen in den vergangenen Jahren umgegangen wird, wird derzeit geprüft. In der Anlage erhalten Sie die Vertragsänderung.



6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion einzulegen. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Kurfürstliches Palais, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier, oder
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ an add@poststelle.rlp.de, erhoben werden

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Sabrina Müller

¹ vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73). Hierbei sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite <https://add.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> ausgeführt sind.